

**Leitlinien für Kampfrichter:innen  
und  
Kampfrichter:innenausbildung  
im  
ÖSTERREICHISCHEN SCHÜTZENBUND**



1.3 Ausgabe

gültig ab 01.04.2023

©Österreichischer Schützenbund  
Christian Scharf

# 1. Inhalt

Seite 2,3:	-1- Inhalt
Seite 4:	-2- Gültigkeit und Revision
Seite 5:	-3- Allgemeine Ausbildungsrichtlinien
Seite 5:	3.1 Allgemein
Seite 6:	3.2 Lehrinhalt
Seite 6:	3.3 Kosten
Seite 6:	3.4 Prüfung
Seite 6:	3.5 Prüfungskommission
Seite 6:	3.6 Lizenzausstellung
Seite 7:	3.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 8:	3.8 Löschen der Lizenz
Seite 8:	3.9 Entzug der Lizenz
Seite 8:	3.10 Ruhen der Lizenz
Seite 8:	3.11 Verlust der Lizenz
Seite 8:	3.12 Änderung der Lizenz
Seite 9:	3.13 Einsatzmöglichkeiten
Seite 9:	-4- Spezielle Ausbildungsrichtlinie ISSF Gewehr/Pistole
Seite 9:	4.1 Allgemein
Seite 9:	4.2 Lehrinhalt und Stundenplan
Seite 9:	4.3 Kosten
Seite 9:	4.4 Prüfung
Seite 10:	4.5 Prüfungskommission
Seite 10:	4.6 Lizenzausstellung
Seite 10:	4.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 10:	4.8 Löschen der Lizenz
Seite 10:	4.9 Entzug der Lizenz
Seite 10:	4.10 Ruhen der Lizenz
Seite 10:	4.11 Verlust der Lizenz
Seite 10:	4.12 Änderung der Lizenz
Seite 10:	4.13 Einsatzmöglichkeiten
Seite 10:	-5- Spezielle Ausbildungsrichtlinie ISSF laufende Scheibe
Seite 10:	5.1 Allgemein
Seite 10:	5.2 Lehrinhalt und Stundenplan
Seite 11:	5.3 Kosten
Seite 11:	5.4 Prüfung
Seite 11:	5.5 Prüfungskommission
Seite 11:	5.6 Lizenzausstellung
Seite 11:	5.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 11:	5.8 Löschen der Lizenz
Seite 11:	5.9 Entzug der Lizenz
Seite 11:	5.10 Ruhen der Lizenz
Seite 11:	5.11 Verlust der Lizenz
Seite 11:	5.12 Änderung der Lizenz
Seite 11:	5.13 Einsatzmöglichkeiten
Seite 12:	-6- Spezielle Ausbildungsrichtlinie ISSF Wurftauben
Seite 12:	6.1 Allgemein

<b>Seite 12:</b>	<b>-7- Spezielle Ausbildungsrichtlinie FFWGK/PPC 1500</b>
Seite 12:	7.1 Allgemein
Seite 12:	7.2 Lehrinhalt und Stundenplan
Seite 12:	7.3 Kosten
Seite 12:	7.4 Prüfung
Seite 13:	7.5 Prüfungskommission
Seite 13:	7.6 Lizenzausstellung
Seite 13:	7.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 13:	7.8 Löschen der Lizenz
Seite 13:	7.9 Entzug der Lizenz
Seite 13:	7.10 Ruhen der Lizenz
Seite 13:	7.11 Verlust der Lizenz
Seite 13:	7.12 Änderung der Lizenz
Seite 13:	7.13 Einsatzmöglichkeiten
<b>Seite 13:</b>	<b>-8- Spezielle Ausbildungsrichtlinie Vorderlader</b>
Seite 13:	8.1 Allgemein
<b>Seite 13:</b>	<b>-9- Spezielle Ausbildungsrichtlinie IAU Armbrust Match</b>
Seite 13:	9.1 Allgemein
<b>Seite 14:</b>	<b>-10- spezielle Ausbildungsrichtlinie IAU Armbrust Feld</b>
Seite 14:	10.1 Allgemein
<b>Seite 14:</b>	<b>-11- Spezielle Ausbildungsrichtlinie Silhouetten</b>
Seite 14:	11.1 Allgemein
<b>Seite 14:</b>	<b>-12- Verhaltenskodex und Aufgaben der Kampfrichter:innen</b>
Seite 14:	12.1 Allgemein
Seite 15:	12.2 Weiterbildung und Bestätigung
<b>Seite 15:</b>	<b>-13- Ausbildung zum ISSF Kampfrichter:innen</b>
Seite 15:	13.1 Allgemein
Seite 15:	13.2 Lizenzausstellung
Seite 15:	13.3 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 16:	13.4 Zusatzausbildung
Seite 16:	13.5 Weiterbildung und Bestätigung
Seite 16:	13.6 Kosten
Seite 16:	13.7 Einsatzmeldungen
Seite 16:	13.8 Entzug der Lizenz
<b>Seite 16:</b>	<b>-14- Anhang</b>
Seite 16:	14.1 Liste der Ausbilder:innen
Seite 16:	14.2 Liste der Lizenzinhaber:innen
Seite 17:	14.3 Liste der Drucksorten in diesen Richtlinien
Seite 17:	14.4 Abkürzungen



## 3. Allgemeine Ausbildungsrichtlinien

### 3.1 Allgemein

- 3.1.1 Die Ausrichtung auf eine qualitativ hochwertige Kampfrichter:innenausbildung liegt im Interesse des ÖSB. Daher nimmt der ÖSB Einfluss auf diese nationale Ausbildung.
- 3.1.2 Die Kampfrichter:innenausbildung wird aufgrund eines von einem Landeschützenverband begründeten Antrags durch den Ausbildungsreferenten genehmigt. Für die Durchführung ist der antragstellende Landesverband zuständig. Den Vorsitz übernimmt der/die Ausbildungsreferent:in.
- 3.1.3 Das Mindestalter für die Teilnahme an einem Kampfrichter:innenkurs ist nicht festgelegt, jedoch ist für diese Ausbildung die notwendige „geistige Reife“ der Person unbedingt notwendig. Für die Prüfung und den weiteren Erhalt der Lizenz muss der/die Kandidat:in im jeweiligen Jahr das 16. Lebensjahr, für FFWGK, PPC 1500 im jeweiligen Jahr das 18. Lebensjahr erreichen.
- 3.1.3.1 Nur Personen, welche Mitglieder in einem beim Landesverband des ÖSB gemeldeten Vereines sind, und auch bei (nach den Regeln des ÖSB ausgeschriebenen ÖSTM/ÖM) startberechtigt sind, können an der Ausbildung teilnehmen. Ausnahme: Schütz:innen und Funktionär:innen aus dem benachbarten Ausland, welche in der Heimat bei den jeweiligen Verbänden gemeldet sind und die Ausbildung im Interesse des ÖSB ist.
- 3.1.3.2 Die Meldung der Teilnehmer:in für den Kurs wird durch den jeweiligen Landesverband durchgeführt.
- 3.1.3.3 Die Teilnehmer:innen haben sich vor der Ausbildung schriftlich einverstanden zu erklären, dass die Personaldaten elektronisch verwaltet werden (**Drucksorte Anhang KR 1**).
- 3.1.3.4 Die Teilnehmer:innen müssen für den Kurs schon Vorkenntnisse in der Regelkunde haben. Ein komplettes Erlernen des Regelwerkes im Kurs ist für einen positiven Prüfungsabschluss in der kurzen Zeit nicht möglich.
- 3.1.4 Ein Landesverband kann maximal einen Kurs pro Disziplin und Jahr durchführen. Die Teilnahme steht allen Landesverbänden offen.
- 3.1.4.1 Jeder Landesverband, welcher eine ÖSTM/ÖM ausrichtet ist angehalten, vor der Meisterschaft für die mitarbeitenden Funktionär:innen und Kampfrichter:innen einen Kurs bzw. Auffrischkurs abzuhalten.
- 3.1.4.2 Der Kurs soll so terminisiert werden, dass sich die neu ausgebildeten Kampfrichter:innen vor der ÖSTM/ÖM einarbeiten können. Es wird hierzu die jeweilige Landesmeisterschaft empfohlen.
- 3.1.4.3 Die Unterrichtssprache ist ausnahmslos Deutsch.
- 3.1.5 Der durchführende Landesverband hat die entsprechenden Räumlichkeiten für den Vortrag bzw. für die Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.5.1 Die Räumlichkeiten sollen nachstehende Einrichtungen enthalten:

Tische mit Sessel für die Kursteilnehmer:innen, Tisch und Sessel für die Vortragenden, einen Beamer (alternativ Overheadprojektor), Flip-Chart, Projektionswand und Stromanschluss für PC.

- 3.1.6 Die entsprechende Ausschreibung erfolgt termingerecht durch den Ausbildungsreferenten in Absprache mit dem durchführenden Landesverband.
- 3.1.6.1 Die Ausschreibung wird allen Landesverbänden (LOSCHM) zugesendet, sowie auf der Homepage des ÖSB verlautbart.
- 3.1.7 Als Ausbilder:innen und Prüfer:innen sind Kampfrichter:innen, welche entweder im Besitz einer gültigen ISSF A- oder B-Lizenz sind oder aber eine entsprechende praktische internationale Erfahrung haben, einzuteilen.

### **3.2 Lehrinhalt und Stundenplan**

- 3.2.1 Der Lehrinhalt und der Stundenplan sind in den jeweiligen Ausschreibungen angeführt.

### **3.3 Kosten**

- 3.3.1 Der durchführende Landesverband erhält auf Antrag vom ÖSB € 250,-- Kostenzuschuss pro Disziplin.
- 3.3.2 Pro Teilnehmer:in kann der Landesverband einen Betrag von maximal € 30,-- einheben. Der festgelegte Betrag ist von dem/der Teilnehmer:in vor Kursbeginn beim Veranstalter zu begleichen.
- 3.3.2.1 KR-Lizenz und KR-Abzeichen bleiben Eigentum des ÖSB.
- 3.3.3 Reise- und Nächtigungskosten sowie das Honorar der Vortragenden sind vom durchführenden Landesverband zu bezahlen. Der Honorarbetrag entspricht der gültigen Abrechnungsrichtlinie des ÖSB.
- 3.3.4 Der/die Kursteilnehmer:in ist für seine Unterkunft selbst verantwortlich.
- 3.3.6 Die Kursunterlagen sind von dem/der Teilnehmer:in selbst zu besorgen.

### **3.4 Prüfung**

- 3.4.1 Die Prüfung unterteilt sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 80% der gestellten Fragen richtig beantwortet sein, damit die Prüfung als bestanden gewertet wird.
- 3.4.2 Geprüft werden die Österreichische Schießordnung und der Fachbereich entsprechend der gültigen Regelwerke (siehe jeweils die speziellen Ausbildungsrichtlinien).

### **3.5 Prüfungskommission**

- 3.5.1 Die Prüfungskommission besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden (Ausbildungsreferent)
  - b) dem/der Vortragenden der FachbereicheIn fraglichen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit.
- 3.5.2 Der Fragenkatalog zur schriftlichen Prüfung wird vom Ausbildungsreferenten zusammengestellt.

### **3.6 Lizenzausstellung**

- 3.6.1 Nach positiv abgelegter Prüfung erhält der/die Teilnehmer:in ein Zeugnis.

- 3.6.2 Die Ausstellung der Kampfrichter:innenlizenz erfolgt durch den Ausbildungsreferenten. Nach Ablegung der Prüfung wird auf Antrag (**Drucksorte Anhang KR 2**) vom Landesverband die Kampfrichter:innenlizenz ausgestellt. Dem Antrag ist ein (1) Passfoto (max. 3,5 x 4,5 cm) beizulegen.
- 3.6.4 Im ÖSB werden durch den Ausbildungsreferenten für nachfolgende Disziplinen Kampfrichter:innenlizenzen ausgestellt:
- a) Gewehr
  - b) Pistole
  - c) Armbrust
  - c) Laufende Scheibe
  - d) FFWGK
  - e) PPC 1500
- 3.6.5 Eine AUT Kampfrichter:innenlizenz kann für eine Disziplin oder mehrere Disziplinen erworben werden.
- 3.6.6 Eine Liste aller gültigen Lizenzinhaber:innen wird vom Ausbildungsreferenten jährlich (Stichtag ist immer der 01.01. des laufenden Jahres) an die Landesverbände (LOSCHM) zur Kontrolle und Information gesendet.

### 3.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung

- 3.7.1 Die Dauer der Gültigkeit der Lizenz wird auf vier (4) Jahre festgelegt.
- 3.7.1.1 Bei einem Prüfungsdatum vom ersten (1.) bis einschließlich dritten (3.) Quartal, wird für die Gültigkeit das laufende Jahr herangezogen. Bei einem Prüfungsdatum im vierten (4.) Quartal wird das nächstfolgende Jahr als erstes Jahr für die Berechnung der Gültigkeit herangezogen.
- 3.7.2 Bei Ablauf (immer der 31.12 des angeführten Jahres) kann die Lizenz unter nachstehend angeführten Auflagen verlängert werden:
- a) Mindestens vier (4) Einsätze in diversen Funktionen (Standaufsicht, Jury, Schießleiter:in usw.) bei Bezirks-, Landes- oder Staatsmeisterschaften bzw. Einsätze bei anderen nationalen und internationalen Wettbewerben
  - b) 1 Teilnahme an einem vom ÖSB ausgeschriebenen Fortbildungslehrgang.
- Eine Bestätigung über die o. a. Einsätze bzw. Fortbildungslehrgänge ist mit dem Antrag auf Verlängerung vorzulegen.
- 3.7.2.1 Die Verlängerung der Lizenz erfolgt durch den Ausbildungsreferenten. Hierzu ist der Ausweis mit den bestätigten Einsätzen bzw. Fortbildungslehrgängen mit dem Antrag auf Verlängerung (**Drucksorte Anhang KR3**) an den Ausbildungsreferenten zu senden.
- 3.7.2.2 Bei jeder Verlängerung der Lizenz erfolgt eine Neuausstellung.
- 3.7.3 Hat ein/e Lizenzinhaber:in eine Prüfung für eine zusätzliche Disziplin positiv abgelegt, wird die Lizenz erweitert, die Dauer der Gültigkeit verändert sich jedoch nicht.
- 3.7.4 Hat ein/e Lizenzinhaber:in eine ISSF Kampfrichterprüfung abgelegt, werden alle in der ISSF Lizenz enthaltenen Disziplinen in die nationale Lizenz übernommen. Eine zusätzliche Prüfung für die nachgetragenen Disziplinen ist in diesem Fall nicht notwendig.

### 3.8 Löschen der Lizenz

- 3.8.1 Die Lizenz kann aus folgenden Gründen gelöscht werden:

- a) wenn der/die Inhaber:in den Pflichten als Kampfrichter:in nicht gerecht wird oder die Belange und das Ansehen des ÖSB schädigt
- b) wenn die Lizenz bis 5 Jahre nach Ablaufdatum nicht verlängert wurde
- c) durch Austritt des Lizenzinhabers/ der Lizenzinhaberin aus dem ÖSB (ausgenommen Wechsel zu einen benachbarten Verband - der Lizenzerteilung muss in diesem Fall vom Ausbildungsreferenten genehmigt werden):
- d) der/die Lizenzinhaber:in ist verschollen
- e) der/die Lizenzinhaber:in ist verstorben
- f) nach Entzug der Lizenz

3.8.2 Der/die Inhaber:in wird aus der vom Ausbildungsreferent zu führenden Liste gestrichen und die KR-Lizenz und das KR-Abzeichen müssen zurückgegeben werden.

### 3.9 Entzug der Lizenz

3.9.1 Die Lizenz kann aus folgenden Gründen eingezogen werden:

- a) wenn der/die Lizenzinhaber:in keine unter Punkt 3.7.2 aufgelisteten Auflagen erfüllt.
- b) wenn der/die Lizenzinhaber:in das Ansehen des Schießsports schädigt
- c) wenn der/die Lizenzinhaber:in das Ansehen des ÖSB schädigt
- d) wenn gegen den/die Lizenzinhaber:in ein behördliches Waffenverbot verhängt wurde
- e) wenn dem/der Lizenzinhaber:in ein Dopingvergehen oder auch die Mithilfe zum Doping nachgewiesen wird.
- f) durch ein Urteil der Disziplinarkommission im ÖSB
- g) wenn der zuständige Landesverband beim ÖSB die begründete Empfehlung hinterlegt

3.9.1.1 Entzugsberechtigt ist im Auftrag des ÖSB der Ausbildungsreferent.

3.9.2 Der/die Inhaber:in wird aus der vom Ausbildungsreferent zu führenden Liste gestrichen und die KR-Lizenz und das KR-Abzeichen müssen zurückgegeben werden.

### 3.10 Ruhen der Lizenz

3.10.1 Die Lizenz wird aus folgenden Gründen vorübergehend stillgelegt:

- a) wenn ein Disziplinarverfahren im ÖSB anhängig ist
- b) wenn ein Verfahren wegen Dopingvergehens anhängig ist

3.10.2 Der/die Lizenzinhaber:in darf bis zum Ende des Verfahrens nicht eingesetzt werden.

### 3.11 Verlust der Lizenz

3.11.1 Bei Verlust oder Diebstahl der Lizenz wird ein Duplikat ausgestellt. Die Gültigkeit verändert sich jedoch nicht.

### 3.12 Änderungen der Lizenz

3.12.1 Änderungen persönlicher Daten des Lizenzinhabers/ der Lizenzinhaberin sind dem Ausbildungsreferenten zu melden.

### 3.13 Einsatzmöglichkeiten

3.13.1 Der Einsatz als KR ist nur mit gültiger KR-Lizenz möglich.

## 4. Spezielle Ausbildungsrichtlinien ISSF Gewehr/Pistole

### 4.1 Allgemein

- 4.1.1 Die Ausrichtung auf eine qualitativ hochwertige Kampfrichter:innenausbildung liegt im Interesse des ÖSB. Daher nimmt der ÖSB Einfluss auf diese nationale Ausbildung.
- 4.1.2 Für die Ausbildung werden 2 getrennte Räume benötigt (1 Raum Vortrag Pistole und 1 Raum Vortrag Gewehr), wobei ein Raum die Größe für alle Kursteilnehmer:innen haben muss (gemeinsamer Vortrag Österreichische Schießordnung und Anti- Doping Regeln).
- 4.1.2.1 Die Ausstattung der Räumlichkeiten ist entsprechend Punkt 3.1.5.1 vorzunehmen und ist mit den Vortragenden abzustimmen.

### 4.2 Lehrinhalt und Stundenplan

- 4.2.1 Österreichische Schießordnung
- 4.2.2 ISSF Technische Regeln für alle Schießdisziplinen
- 4.2.3 ISSF Anti- Doping Regeln- NADA Österreich
- 4.2.4 ISSF Regeln Gewehr nur für Gewehrausbildung
- 4.2.5 ISSF Regeln Pistole nur für Pistolenausbildung
- 4.2.6 ISSF Regeln 5-schüssige Luftpistole nur für Pistolenausbildung
- 4.2.7 Lehrinhalt und Stundenplan laut jeweiliger Ausschreibung

### 4.3 Kosten

- 4.3.1 Die Kursunterlagen sind von dem/der Teilnehmer:in selbst zu besorgen (Österreichische Schießordnung in der letzten Fassung auf der Homepage des ÖSB, die letztgültige Version der ISSF Regeln auf der Homepage der ISSF).

### 4.4 Prüfung

- 4.4.1 Die Prüfung kann jeweils nur für eine Disziplin, Gewehr oder Pistole, abgelegt werden.
- 4.4.2 Die Prüfung unterteilt sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 80% der gestellten Fragen richtig beantwortet sein, damit die Prüfung als bestanden gewertet wird.
- 4.4.2.1 Geprüft werden: Österreichische Schießordnung schriftlich und mündlich  
ISSF Allg. Technische Regeln schriftlich und mündlich  
ISSF Spez. Regeln Gewehr/ Pistole schriftlich und mündlich

### 4.5 Prüfungskommission

- 4.5.1 Die Prüfungskommission besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden (Ausbildungsreferenten)
  - b) dem/der Vortragenden Pistole
  - c) dem/der Vortragenden GewehrIn fraglichen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit.

## **4.6 Lizenzausstellung**

4.6.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.6

## **4.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung**

4.7.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.7

## **4.8 Löschen der Lizenz**

4.8.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.8

## **4.9 Entzug der Lizenz**

4.9.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.9

## **4.10 Ruhen der Lizenz**

4.10.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.10

## **4.11 Verlust der Lizenz**

4.11.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.11

## **4.12 Änderungen der Lizenz**

4.12.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.12

## **4.13 Einsatzmöglichkeiten der Lizenz**

4.13.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.13

# **5. Spezielle Ausbildungsrichtlinien ISSF Laufende Scheibe**

## **5.1 Allgemein**

5.1.1 Die Ausrichtung auf eine qualitativ hochwertige Kampfrichter:innenausbildung liegt im Interesse des ÖSB. Daher nimmt der ÖSB Einfluss auf diese nationale Ausbildung.

5.1.2. Die Ausstattung der Räumlichkeit ist entsprechend Punkt 3.1.5.1 vorzunehmen und mit den Vortragenden abzustimmen.

## **5.2 Lehrinhalt und Stundenplan**

- 5.2.1 Österreichische Schießordnung
- 5.2.2 ISSF Technische Regeln für alle Schießdisziplinen
- 5.2.3 ISSF Anti Doping Regeln - NADA Österreich
- 5.2.4 ISSF Regeln Laufende Scheibe
- 5.2.5 Lehrinhalt und Stundenplan laut jeweiliger Ausschreibung

## **5.3 Kosten**

5.3.1 Die Kursunterlagen sind von dem/der Teilnehmer:in selbst zu besorgen (Österreichische Schießordnung in der letzten Fassung auf der Homepage des ÖSB, die letztgültige Version der ISSF Regeln auf der Homepage der ISSF).

## **5.4 Prüfung**

- 5.4.1 Geprüft werden: Österreichische Schießordnung schriftlich und mündlich  
ISSF Allg. Technische Regeln schriftlich und mündlich  
ISSF Spez. Laufende Scheibe schriftlich und mündlich.
- 5.4.2 Die Prüfung unterteilt sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 80% der gestellten Fragen richtig beantwortet sein, damit die Prüfung um als bestanden gewertet wird.

## **5.5 Prüfungskommission**

- 5.5.1 Die Prüfungskommission besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden (Ausbildungsreferent)
  - b) dem/der Vortragenden Laufende Scheibe

## **5.6 Lizenzausstellung**

- 5.6.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.6

## **5.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung**

- 5.7.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.7

## **5.8 Löschen der Lizenz**

- 5.8.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.8

## **5.9 Entzug der Lizenz**

- 5.9.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.9

## **5.10 Ruhen der Lizenz**

- 5.10.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.10

## **5.11 Verlust der Lizenz**

- 5.11.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.11

## **5.12 Änderung der Lizenz**

- 5.12.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.12

## **5.13 Einsatzmöglichkeiten**

- 5.13.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.13

# **6. Spezielle Ausbildungsrichtlinien ISSF Wurftauben**

## **6.1 Allgemein**

- 6.1.1 Die Ausbildung wird vom Verband der Jagd- und Wurftaubenschützen Österreichs durchgeführt.

# 7. Spezielle Ausbildungsrichtlinien FFWGK/PPC 1500

## 7.1 Allgemein

- 7.1.1 Die Ausrichtung auf eine qualitativ hochwertige Kampfrichter:innenausbildung liegt im Interesse des ÖSB. Daher nimmt der ÖSB Einfluss auf diese nationale Ausbildung.
- 7.1.2. Die Ausstattung der Räumlichkeit ist entsprechend Punkt 3.1.5.1 vorzunehmen und mit den Vortragenden abzustimmen.

## 7.2 Lehrinhalt und Stundenplan

- 7.2.1 Kampfrichter:innen für FFWGK – Faustfeuerwaffen-Großkaliber.
  - a) die Österreichische Schießordnung
  - b) ISSF Anti Doping Regeln- NADA Österreich
  - c) das Regelwerk für FFWGK
- 7.2.2 Kampfrichter:innen für PPC 1500
  - a) die Österreichische Schießordnung
  - b) ISSF Anti Doping Regeln - NADA Österreich
  - c) das Regelwerk für PPC 1500
- 7.2.3 Lehrinhalt und Stundenplan laut jeweiliger Ausschreibung

## 7.3 Kosten

- 7.3.1 Die Kursunterlagen sind von dem/der Teilnehmer:in selbst zu besorgen (Österreichische Schießordnung, die FFWGK Regeln und PPC 1500 in der letzten Fassung auf der Homepage des ÖSB).

## 7.4 Prüfung

- 7.4.1 Geprüft werden:
  - 7.4.1.1 FFWGK: die Österreichische Schießordnung schriftlich  
Regelwerk FFWGK schriftlich und mündlich
  - 7.4.1.2 PPC 1500: die Österreichische Schießordnung schriftlich  
Regelwerk PPC 1500 schriftlich und mündlich,
- 7.4.2 Die Prüfung unterteilt sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 80% der gestellten Fragen richtig beantwortet sein, damit die Prüfung als bestanden gewertet wird.

## 7.5 Prüfungskommission

- 7.5.1 Die Prüfungskommission besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden (Ausbildungsreferenten)
  - b) dem/der Vortragenden FFWGK
  - c) dem/der Vortragenden PPC 1500In fraglichen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit.

## 7.6 Lizenzausstellung

- 7.6.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.6

## **7.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung**

7.7.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.7

## **7.8 Löschen der Lizenz**

7.8.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.8

## **7.9 Entzug der Lizenz**

7.9.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.9

## **7.10 Ruhen der Lizenz**

7.10.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.10

## **7.11 Verlust der Lizenz**

7.11.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.11

## **7.12 Änderungen der Lizenz**

7.12.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.12

## **7.13 Einsatzmöglichkeiten**

7.13.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.13

# **8. Spezielle Ausbildungsrichtlinien Vorderlader**

## **8.1 Allgemein**

8.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und auch keine Ausbildung.

# **9. Spezielle Ausbildungsrichtlinien IAU Armbrust Match**

## **9.1 Allgemein**

9.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und auch keine Ausbildung.

# **10. Spezielle Ausbildungsrichtlinien IAU Armbrust Feld**

## **10.1 Allgemein**

10.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und auch keine Ausbildung.

## 11. Spezielle Ausbildungsrichtlinien Silhouetten

### 11.1 Allgemein

11.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und auch keine Ausbildung.

## 12. Verhaltenskodex und Aufgaben der Kampfrichter:innen

### 12.1 Allgemein

- 12.1.1 Dem/der geprüften und lizenzierten Kampfrichter:in muss bewusst sein, dass bei der Tätigkeit eine große Verantwortung anhängt. Faires Verhalten gegenüber allen Sportler:innen und Funktionär:innen ohne Bevorzugung einzelner Personen und Gruppen ist Ehrensache.
- 12.1.2 Der/die Kampfrichter:in muss immer die aktuellen Regelwerke kennen und die Unterlagen bei der Tätigkeit bei sich haben.
- 12.1.3 Bei einem Einsatz als Kampfrichter:in ist ausnahmslos der Ausweis bzw. die Akkreditierung sichtbar am gesamten Veranstaltungsgelände zu tragen. Bekleidungsrichtlinien gibt es nicht, jedoch sollte der optische Eindruck durch entsprechende Bekleidung nicht getrübt werden. Der Veranstalter kann Bekleidungsrichtlinien erstellen. Diese sind dann einzuhalten.
- 12.1.4 Jede/r lizenzierte/r Kampfrichter:in kann bei Aufforderung in allen Bundesländern eingesetzt werden. Hierzu muss der Veranstalter die Reisekosten, Quartier, und die Aufwandsentschädigung lt. Richtlinien des ÖSB, an den/die Kampfrichter:in auszahlen.

### 12.2 Weiterbildung und Bestätigungen

- 12.2.1 Der/die geprüfte und lizenzierte Kampfrichter:in muss stets zur Weiterbildung bereit sein und die aktuellen Regeln und Richtlinien sowie, wenn vorhanden, entsprechende Gesetze kennen.
- 12.2.2 Jede/r Kampfrichter:in ist als Lizenzinhaber:in verpflichtet, bei Einsätzen die entsprechende Einsatzbestätigung beim Veranstalter einzufordern.
- 12.2.3 Für den Lizenzerhalt bzw. die Lizenzverlängerung ist der/die Kampfrichter:in selbst verantwortlich. Hierzu müssen die notwendigen Unterlagen entsprechend Pkt. 3.7 der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien an den Ausbildungsreferent gesendet werden.

## 13. Ausbildung zum/r ISSF Kampfrichter:in

### 13.1 Allgemein

13.1.1 Die Zulassung zur Ausbildung zum ISSF- Kampfrichter:innenkurs ist nur dann möglich, wenn die notwendige Erfahrung vorhanden ist.

- 13.1.2 Als Grundvoraussetzung gilt die aktive und gültige KR- Lizenz des ÖSB.
- 13.1.3 Die Anmeldung erfolgt über den Ausbildungsreferenten.
- 13.1.4 Die Ausbildung und Prüfung obliegt der ISSF.

### **13.2 Lizenzausstellung**

- 13.2.1 Der Antrag zur Ausstellung einer Lizenz ist entsprechend der ISSF durchzuführen.  
Eine Genehmigung durch den Ausbildungsreferent ist notwendig.
- 13.2.2 Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch die ISSF. Der Ausbildungsreferent erhält alle Lizenzen, welche umgehend an den/die Lizenzinhaber:in weiter geleitet werden.

### **13.3 Gültigkeit der Lizenz, Verlängerung und Höherstufung**

- 13.3.1 Die Gültigkeit der ISSF KR-Lizenz wird durch die ISSF geregelt.
- 13.3.2 Das Ansuchen zur Verlängerung ist entsprechend der Regeln der ISSF durchzuführen.  
Die Ansuchen sind an den Ausbildungsreferent zu senden, welche/r mit der Bestätigung an die ISSF weitergeleitet werden.  
Eine Genehmigung durch den Ausbildungsreferent zur Verlängerung der ISSF Lizenz ist notwendig.
- 13.3.3 Für den Lizenzerhalt bzw. die Lizenzverlängerung ist der/die Kampfrichter:in selbst verantwortlich. Hierzu müssen die notwendigen Unterlagen entsprechend Pkt. 14.3.2 an den Ausbildungsreferent gesendet werden.
- 13.3.4 Höherstufung der Lizenz (von B auf A) ist möglich. Die notwendigen Nachweise über Einsätze sind mit dem Antrag an den Ausbildungsreferent zu senden. Der Ausbildungsreferent sendet mit der Bestätigung die Unterlagen an die ISSF.

### **13.4 Zusatzausbildung**

- 13.4.1 Zusätzliche Ausbildungen zur Erweiterung der Lizenz werden vom ÖSB grundsätzlich befürwortet. Der Ausbildungsreferent entscheidet jedoch über die Notwendigkeit und deren Nutzen für den ÖSB. Alle Weiterbildungen bei der ISSF sind vor Kursbeginn vom Ausbildungsreferent genehmigen zu lassen.

### **13.5 Weiterbildung und Bestätigungen**

- 13.5.1 Der/die geprüfte und lizenzierte Kampfrichter:in muss stets zur Weiterbildung bereit sein und die aktuellen Regeln und Richtlinien sowie, wenn vorhanden, die entsprechenden Gesetze kennen.
- 13.5.2 Jede/r Kampfrichter:in als Lizenzinhaber:in ist verpflichtet, bei Einsätzen die entsprechende Einsatzbestätigung beim Veranstalter einzufordern.

### **13.6 Kosten**

- 13.6.1 Die Kurskosten für die ISSF Ausbildung und die erstmalige Ausstellung der ISSF Lizenz werden von ÖSB übernommen.  
Kosten für Anreise, Unterkunft, Ausgaben für den täglichen Bedarf sowie eventuelle Kursunterlagen sind von dem/der Teilnehmer:in zu tragen.

13.6.2 Die Übernahme von Kurskosten (für Weiterbildungen bei der ISSF) durch den ÖSB ist vor Kursbeginn schriftlich beim Ausbildungsreferent anzuschreiben.

## 13.7 Einsatzmeldungen

13.7.1 Die Reihung und die Auswahl der Kampfrichter:innen zur jährlichen Anmeldung für ISSF Einsätze werden durch den Ausbildungsreferent vorgenommen.

## 13.8 Entzug der Lizenz

13.8.1 Der ÖSB hat jederzeit das Recht, bei der ISSF um die Streichung einer ISSF-Kampfrichter:innenlizenz zu ersuchen. Der/die Lizenzinhaber:in wird bei der ISSF aus der Liste gestrichen und die Lizenz muss zurückgegeben werden. (siehe auch ISSF Regel J.4.2)

# 14. Anhang

## 14.1 Liste der Ausbilder:innen

14.1.1 Alle im ÖSB möglichen Ausbilder:innen sind im ÖSB Büro oder beim Ausbildungsreferenten zu erfragen

## 14.2 Liste der Lizenzinhaber:innen

14.2.1 Alle im ÖSB lizenzierten Kampfrichter:innen werden jährlich (Stichtag ist immer der 01.01. des laufenden Jahres) in einer Liste den zuständigen LOSCHM gemeldet.

## 14.3 Liste der Drucksorten in diesen Richtlinien

14.3.1 KR 1 Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung.

14.3.2 KR 2 Antrag um Ausstellung einer KR-Lizenz

14.3.3 KR 3 Antrag auf Verlängerung der KR-Lizenz

## 14.4 Abkürzungen

14.4.1 Liste

Kurztext	Langtext
BSR	Bundesschützenrat
FFWGK	Faustfeuerwaffen- Großkaliber
G	Gewehr
IAU	Internationale Armbrustschützen- Union
ISSF	International Shooting Sport Federation
KR	Kampfrichter/in
LOSCHM	Landesoberschützenmeister/in
LV	Landesverband
ÖSB	Österreichischer Schützenbund
ÖSchO	Österreichische Schießordnung
ÖSTM/ÖM	Österreichische Staatsmeisterschaft/ Österreichische Meisterschaft
P	Pistole